

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die Regelungen im Überblick:

§ 2

Zum Kinder- und Jugendschutz gibt es Alterskontrollen. Jugendliche müssen ihr Alter auf Verlangen nachweisen – verschaffen Sie sich also Gewissheit und fragen Sie nach dem Ausweis.

§ 3

Altersvorschriften (aktueller Stand) sind gut sicht- und lesbar bekannt zu machen. Aushänge und Tafeln übernehmen auch bei Ihnen diese Informationsfunktion.

§ 4

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten nur mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufhalten. Nur wenn sie zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk zu sich nehmen, können sie dies ohne Begleitung tun. Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung bis 24 Uhr erlaubt.

§ 5

Tanzveranstaltungen dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden. Ab 16 Jahren können sie sich ohne Begleitung bis 24 Uhr bei Tanzveranstaltungen aufhalten.

§ 9

Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren – andere Alkoholika wie z. B. Schnaps, Likör und Alkopops sind für unter 18-Jährige verboten. Alkopops müssen mit deutlichem Hinweis auf das Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren versehen sein.

§ 10

Kein Verkauf von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche. Auch der Konsum ist erst mit 18 Jahren gestattet.

Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de
Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 5FL64

Stand: November 2017, 4. Auflage

Gestaltung: CCG Maria-Nicole Becker

Bildnachweis: Titelbild: www.fotolia.com/163018157

Innenteil: www.istockphoto.com/184331848, [182864879](http://www.istockphoto.com/182864879), [91764210](http://www.istockphoto.com/91764210),
[662612968](http://www.istockphoto.com/662612968), [176778927](http://www.istockphoto.com/176778927); www.fotolia.com/2286770

Druck: Lieblingsdrucker GmbH

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Jugendschutz:
Wir halten uns daran!



Gaststätten

Vorschriften zur Abgabe und zum Konsum von Alkohol und zum Rauchen und Dampfen beachten (siehe Einzelhandel). Aufenthalt in Gaststätten ist erst ab 16 Jahren erlaubt -> Ausnahme: wenn Jugendliche auf Reisen sind oder zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nicht ohne Begleitung in einer Gaststätte aufhalten. Ist der Jugendliche mindestens 16 Jahre alt, kann er sich in einer Gaststätte aufhalten, ohne dass ihn Vater, Mutter oder eine erziehungsbeauftragte Person begleiten muss. Dies gilt aber nur für die Zeit von 5 Uhr morgens bis 24 Uhr abends -> Ausnahme: Besuch einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe.

Machen Sie mit!

Aktiver Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit liegt in der Verantwortung der Einzelhändler und der Mitarbeiter/innen im Verkauf und Vertrieb von Alkohol, Tabakwaren, Filmen und Videospielen mit Altersbeschränkungen.

Altersnachweiskontrolle

ist der beste Weg, unsere Kinder und Jugendlichen vor gesundheitsschädigenden Beeinträchtigungen zu schützen und Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz zu vermeiden. Beachten Sie bitte: Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro.



Einzelhandel & Tankstellen

Die Abgabe von alkoholischen Getränken wie Bier, Wein und Sekt und Mixgetränken mit Bier, Wein und Sekt an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Kein Verkauf von anderen alkoholischen Getränken wie Schnaps, Likör, Grappa usw. an Minderjährige. Kein Verkauf von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas an Minderjährige.



Disko und Tanzveranstaltung

Anwesenheit von unter 16-Jährigen ohne Begleitung einer personensorgberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ist nicht gestattet; unbegleitete Jugendliche über 16 Jahren nur bis 24 Uhr -> Ausnahme für Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe, künstlerische Betätigung oder Brauchtumspflege. Vorschriften zu Abgabe und Konsum von Alkohol und zum Rauchen und Dampfen sind zu beachten.



DVD und Videospiele

Kinder und Jugendliche dürfen nur Filme sehen oder Spiele spielen, die für ihre Altersgruppe freigegeben sind. Daher ist die Abgabe nur entsprechend der Kennzeichen von USK und FSK gestattet.



Kino

Kinder und Jugendliche dürfen nur Filme sehen, die für ihre Altersgruppe freigegeben sind -> Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren dürfen in Begleitung ihrer Eltern Filme sehen, die ab 12 Jahren freigegeben sind. Ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person dürfen Kinder unter 6 Jahren nicht ins Kino, Kinder unter 14 Jahren nur, wenn die Vorstellung bis 20 Uhr beendet ist, Jugendliche unter 16 Jahren nur bis 22 Uhr und Jugendliche ab 16 Jahren nur bis Mitternacht.